

AKTUELLE FRAGESTUNDE

INTERROGAZIONI SU TEMI DI ATTUALITÀ

Sitzung Nr. 154

seduta n. 154

vom 7.6.2022

del 7/6/2022

**Antwort des Landesrates Achammer auf die
Anfrage Nr. 15/6/2022, eingebracht von den
Abgeordneten Foppa, Dello Sbarba und
Staffler**

**Risposta dell'assessore Achammer all'in-
terrogazione n. 15/6/2022, presentata dai
consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Staffler**

ACHAMMER (Landesrat für Deutsche Bildung und Kultur, Bildungsförderung, Handel und Dienstleistung, Handwerk, Industrie, Arbeit, Integration - SVP): Sehr geehrte Kollegin Foppa. Zu Frage Nr. 1: Das staatliche Haushaltsgesetz, wie Sie richtigerweise feststellen, zum Jahr 2022 vom 30. Dezember 2021 sieht in den zwei Absätzen 329 und 38 vor, dass in der 4. wie auch in der 5. Klasse Grundschule graduell Sportlehrkräfte eingesetzt werden sollen, und zwar aus dem Sekundarschulbereich. Diese Diskussion ist nicht neu, die hat es bei verschiedenen Ministern bereits gegeben. Ich kann mich gut an den Vorgängerminister von Minister Bianchi erinnern, der sich das auf die Fahne geschrieben hatte. Wir haben diese Diskussion auch mehrmals in Südtirol geführt. Die Kernfrage ist immer: W hört der Teamunterricht auf und wo fängt der fachspezifische, Lachlehrerunterricht als solches an? Das ist eine Frage, die für die Grundschule insgesamt zu stellen ist. Wir haben mit Ausnahme der Lehrperson für die 2. Sprache und den katholischen Religionsunterricht ein sogenanntes Klassenlehrersystem, das heißt es sind 2 bis drei Lehrkräfte de facto am Werk bzw. in der Beauftragung, die die Kinder sehr genau kennen. Wir sind überzeugt, dass der Teamunterricht für die Grundschule ein wesentliches und wichtiges Wesensmerkmal ist.

Was den Sport betrifft: Wir wären in unserer Schulstruktur niemals imstande – das ist der rein organisatorische logistische Aspekt –, noch einmal ein zusätzliches Fachlehrersystem aufzubauen. Man könnte dann in einem zweiten Moment auch bei Musik genauso die Frage stellen: Warum wird Musik nicht von Musiklehrkräften unterrichtet? Das ist von Grundschulstellen von 6 bis 7 Kindern aufwärts einfach sehr schwer machbar, auch organisatorisch logistisch gesehen. Und zum zweiten gibt es innerhalb von Schulsprengeln bereits heute die Möglichkeit, vertikale Lehrstühle zwischen den Grund- und Mittelschulen zu errichten, das heißt auch Lehrpersonen der Sekundarstufe, der Mittelschulen in der Grundschule tätig sein können, was sich im Besonderen für Schulzentren eignet, weil dort natürlich die Organisation anders bzw. leichter fällt.

Dritter Punkt. Es stimmt wirklich, wir haben im Zuge auf das Maßnahmenpaket des Sports der letzten Amtszeit sehr, sehr stark in die Qualifizierung, auch Nachqualifizierung, aber vor allem auch in die Regelausbildung von Grundschullehrpersonen im Bereich Bewegung und Sport investiert. Dann können immer noch die Fachlehrpersonen sagen, das ist alles zu wenig. Dennoch diese Anstrengung musste man anerkennen und wir haben auch gelernt, im Vorfeld dieser Diskussion, man kann nie verallgemeinern und sagen, keine Grundschullehrperson kann Bewegung und Sport unterrichten, denn es gibt einige, die sich sehr, sehr

gut darauf vorbereitet haben und die das auch entsprechend gut durchführen. Für uns ist deshalb die Kernfrage, weswegen wir die Entscheidung getroffen haben, im Moment dieser Bestimmung nicht zu folgen – wir haben eine Schutzklausel, mit der man durchaus ein differenziertes Vorgehen argumentieren kann –, weil wir am Teamunterricht als Ganzes festhalten möchten und auch die Anstrengung zur Qualifizierung der Grundschullehrpersonen fortführen bzw. auch in der Regelausbildung noch weiter durchführen möchten.

Zu Frage Nr. 2: Ja, die Umsetzung ist erfolgt, weil die Rahmenrichtlinien des Landes für die Unterstufe vorsehen, dass in der 1. Klasse Grundschule drei Stunden Unterricht im Bereich Bewegung und Sport vorgesehen sein müssen und jeweils 2 Stunden in der 2., 3., 4. und 5. Klasse Grundschule. Diese Einhaltung der verbindlichen Grundquote ist gesetzlich geregelt und darf von den Schulen im Rahmen ihrer vorgesehenen Flexibilität nicht unterschritten werden. Als solches musste die Änderung der Rahmenrichtlinien, weil sie zentral erfolgt ist, mit 3 bzw. 2 Stunden umgesetzt werden.

Zu Frage Nr. 3: Was gilt grundsätzlich in der Grundschule als „Sportunterricht“? Es ist so, wie auch im Sekundarschulbereich, dass das Fach dort Bewegung und Sport heißt und klar von den Rahmenrichtlinien als solches umschrieben ist. Das heißt die Rahmenrichtlinien sind relativ insofern in der Kompetenzerreichung klar, dass nicht alles hineingedeutet werden kann.

Ich weiß, was der Hintergrund dieser Frage ist, weil einiges doch zur Interpretation Anlass gibt, aber es ist in der Durchführung des Unterrichtsfachs Bewegung und Sport so, dass nicht Belohnung oder Bestrafung sein darf. Das war auch manchmal ein Thema – ihr dürft euch bewegen, wenn ihr brav seid und sonst eben nicht –, nein, das ist klar umschrieben und ist so einzuhalten. Wenn das nicht der Fall sein sollte, dann ist den Situationen nachzugehen.